

Studienordnung

für den Studiengang Sozialarbeit an der Fachhochschule Dortmund

Vom 25. August 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 56 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen
 - § 2 Studienziele
 - § 3 Qualifikation und weitere Einschreibvoraussetzungen
 - § 4 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 5 Studienberatung
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
 - § 7 Struktur der Studienangebote
 - § 8 Diplomprüfung
 - § 9 Berufspraktikum und staatliche Anerkennung
 - § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung
-
- Anlage 1 Studienplan
 - Anlage 2 Praktikumsrichtlinien

§ 1

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialarbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 25.6.1993 (GABI. NW. II S. 199) den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf für das Studium der Sozialarbeit im Studiengang Sozialarbeit der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Die Regelungen der Studienordnung werden durch vom Fachbereichsrat zu beschließende verbindliche Richtlinien ergänzt, soweit dies in dieser Studienordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt semesterweise das Lehrgebot auf der Grundlage dieser Studienordnung und der ergänzenden Richtlinien.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) es den Studierenden insbesondere ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeiten für ihre spätere Berufspraxis zu erwerben. Das Studium soll sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung die grundlegenden Handlungsarten der Sozialarbeit einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3

Qualifikation und weitere Einschreibevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Einschreibung ergeben sich aus § 3 der Diplomprüfungsordnung vom 25.6.1993 und aus der Einschreibordnung der Fachhochschule Dortmund vom 5.6.1987 (GABI. NW. S. 433) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Studienbewerber ohne Nachweis der vorgenannten Qualifikationen können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 9 DPO) und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden.

§ 4

Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) Das Studium umfasst in der Regel 6 Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen, einschließlich einer Praxistätigkeit von mindestens 105 Arbeitstagen in Einrichtungen der Sozialarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre.
- (3) Der Gesamtstudienumfang für den Studiengang Sozialarbeit beträgt einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Praxistätigkeit mindestens 135 Semesterwochenstunden (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebotes). Das notwendige Gesamtlehrangebot beträgt 129 SWS. Dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen oder deren Besuch in anderer Weise für die Diplomprüfung vorausgesetzt wird.
- (4) Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester (Jahresrhythmus).

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie von dem vom Fachbereich Sozialarbeit bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums,
 - zu Fragen der staatlichen Anerkennung.
- (4) Beratung in Fragen des Studiums kann auch Bestandteil eines Tutorenprogramms sein. Den Tutoren kann im Rahmen der Studienordnung die Aufgabe übertragen werden, Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen (§ 41 FHG).

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (4) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (5) Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen erfolgt unter Anwendung des § 8 Abs. 2 bis 4, 6 der Diplomprüfungsordnung.
- (6) Über die Anrechnung nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 7

Struktur der Studienangebote

- (1) Im Studium der Sozialarbeit sind 135 SWS in folgenden Fächern zu studieren:

1. Pflichtfächer (83 SWS)

- (1) Methoden der Sozialarbeit (47 SWS)
- (2) Rechtswissenschaften (24 SWS)
- (3) Soziologie (12 SWS)

2. Wahlpflichtfächer (46 SWS)

- (4.1) Politwissenschaft einschließlich Sozialpolitik (10 SWS)
- (4.2) Verwaltung und Organisation (12 SWS)
- (5.1) Psychologie (8 SWS)
- (5.2) Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie (8 SWS)
- (6.1) Erziehungswissenschaft (8 SWS)
oder
- (6.2) Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation) (8 SWS)
oder
- (6.3) Sozialphilosophie/Sozialethik (8 SWS)
oder
- (6.4) Arbeits- und Berufspädagogik (8 SWS)

3. Wahlfächer (6 SWS)

- (2) Zusatzfächer

Gem. § 30 Diplomprüfungsordnung können zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fächern studiert werden:

- a) die nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossenen Fächer aus 6.1 – 6.4 (Erziehungswissenschaft/Medienpädagogik/Sozialphilosophie/Arbeits- und Berufspädagogik),
- b) das Fach Sozialökonomie (6 SWS) und weitere vom Fachbereich vorgesehene Zusatzfächer entsprechend besonderen Regelungen des Fachbereichs Sozialarbeit (Studienempfehlung, vgl. bes. Plan als Anlage).

Das Ergebnis der Fachprüfungen über die Zusatzfächer wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Studienelemente, Vermittlungsformen, Studienplan

1. Die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Studienelemente und ihre Vermittlungsformen sind:

PFLICHTFÄCHER

(1)	Methoden der Sozialarbeit	
(1.1)	Einführung in die Sozialarbeit	2 SWS (V)
(1.2)	Einführung in die Arbeitsfelder der SA	2 SWS (V)
(1.3)	Sozialmanagement, Organisationsberatung, Personalführung	2 SWS (V)
(1.4)	Methodik der Sozialarbeit I	2 SWS (Ü)
(1.5)	Methodik der Sozialarbeit II	2 SWS (S)
(1.6)	Methodik der Sozialarbeit III	2 SWS (S)
(1.7)	Beobachtung/Bericht	2 SWS (S)
(1.8)	Gesprächsführung/Bericht	2 SWS (S)
(1.9)	Mediengruppe	2 SWS (S)
(1.10)	Praxisbetreuung Blockpraktikum (Vorb./Ausw.)	5 SWS (P)
(1.11)	Praxis-Theorie-Seminar	24 SWS (S)
(1.12)	Betreuung von Diplomarbeiten	0,4 SWS (Q)
(2)	Rechtswissenschaft	
(2.1)	Einführung in die Rechtswissenschaft	2 SWS (V)
(2.2)	Familienrecht I	2 SWS (V)
(2.3)	Strafrecht I	2 SWS (V)
(2.4)	Familienrecht II	2 SWS (Ü)
(2.5)	Strafrecht II	2 SWS (Ü)
(2.6)	Spezielle Rechtsanwendung	2 SWS (S)
(2.7)	Jugendhilfe I	2 SWS (V)
(2.8)	Jugendhilfe II	2 SWS (Ü)
(2.9)	Jugendhilfe III	2 SWS (S)
(2.10)	Sozialhilfe I	2 SWS (V)
(2.11)	Sozialhilfe II	2 SWS (Ü)
(2.12)	Sozialhilfe III	2 SWS (S)
(3)	Soziologie	
(3.1)	Allgemeine Soziologie	2 SWS (V)
(3.2)	Spezielle Soziologie I	2 SWS (V)
(3.3)	Spezielle Soziologie II	2 SWS (Ü)
(3.4)	Spezielle Soziologie III	2 SWS (S)
(3.5)	Empirische Sozialforschung I	2 SWS (V)
(3.6)	Empirische Sozialforschung II	2 SWS (Ü)

WAHLPFLICHTFÄCHER

(4.1) Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik	
(4.1.1) Kommunalpolitik	2 SWS (V)
(4.1.2) Sozialpolitik	2 SWS (V)
(4.1.3) Arbeitnehmerschutz und soziale Sicherung	2 SWS (V)
(4.1.4) Bereiche der Politikwissenschaft I	2 SWS (Ü)
(4.1.5) Bereiche der Politikwissenschaft II	2 SWS (S)
(4.2) Verwaltung und Organisation	
(4.2.1) Grundlagen der Sozialadministration	2 SWS (V)
(4.2.2) Organisationstheorie/-entwicklung	2 SWS (S)
(4.2.3) Verwaltungsrecht I	2 SWS (V)
(4.2.4) Verwaltungsrecht II	2 SWS (Ü)
(4.2.5) Grundlagen des Finanz- u. Rechnungswesens in der sozialen Arbeit	2 SWS (V)
(4.2.6) EDV in der sozialen Arbeit I	2 SWS (V)
5.1 Psychologie	
(5.1.1) Allgemeine Psychologie	2 SWS (V)
(5.1.2) Sozialpsychologie/Entwicklungspsychologie	2 SWS (V)
(5.1.3) Ausgewählte Themen I	2 SWS (Ü)
(5.1.4) Ausgewählte Themen II	2 SWS (S)
5.2 Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie	
(5.2.1) Allgemeine Sozialmedizin	2 SWS (V)
(5.2.2) Spezielle Sozialmedizin	2 SWS (Ü)
(5.2.3) Allgemeine Psychopathologie	2 SWS (V)
(5.2.4) Spezielle Psychopathologie	2 SWS (S)
(6.1) Erziehungswissenschaft	
(6.1.1) Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarbeit	2 SWS (V)
(6.1.2) Institutionen d. Sozialpädagogik	2 SWS (Ü)
(6.1.3) Pädag. Institutionen u. Prozesse	2 SWS (V)
(6.1.4) Methoden der Sozialpädagogik	2 SWS (S)
(6.2) Medienpädagogik (Ästhetik u. Kommunikation)	
(6.1.1) Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarbeit	2 SWS (V)
(6.1.2) Institutionen d. Sozialpädagogik	2 SWS (Ü)
(6.2.3) Medienpädagogische Theorien	2 SWS (V)
(6.2.4) Meth. d. musisch-kommunikat. Konfliktbeh.	2 SWS (S)
(6.3) Sozialphilosophie/Sozialethik	
(6.1.1) Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarbeit	2 SWS (V)
(6.1.2) Institutionen d. Sozialpädagogik	2 SWS (Ü)
(6.3.3) Berufsethik der Sozialarbeit oder Ethik der Sozialökonomie	2 SWS (V)
(6.3.4) Realisation pol. Wertvorstellungen	2 SWS (S)
(6.4) Arbeits- und Berufspädagogik	
(6.1.1) Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarb.	2 SWS (V)
(6.1.2) Institutionen der Sozialpädagogik	2 SWS (Ü)
(6.4.3) Berufspäd. Probleme u. Methoden	2 SWS (V)
(6.4.4) Didaktik u. Methodik d. Berufspädagogik	2 SWS (S)

WAHLFÄCHER

1. Als Wahlpflichtfächer sollen die Studierenden während ihres Studiums zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS besuchen. Sie wählen diese aus den in den Studienplänen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen aus. Mit diesen so gewählten Veranstaltungen werden die entsprechenden Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Studienelemente vertieft, so dass den Studierenden eine weitere Qualifizierung ermöglicht wird, die ihnen die Wahl ihres Diplomarbeitsthemas und ihrer Praxiselemente erleichtert.
 2. Die Studienelemente des Faches Methoden der Sozialarbeit bestimmen den theoretischen Zusammenhang und die Praxisrelevanz der Studienelemente aller übrigen Fächer.
 3. Die Studienelemente in den Fächern (6.2), (6.3) und (6.4) sind zur Hälfte mit Studienelementen des Fachs (6.1) inhaltsgleich.
 4. Studienelemente verschiedener Fächer können miteinander verbunden werden zur Bearbeitung fächerübergreifender Themen ggf. mit Praxisanteilen. Die Verbindung von Studienelementen soll der Einübung fächerübergreifenden und praxisbezogenen Denkens und Lernens dienen, insbesondere der Vorbereitung auf die Lehrform des Praxis-Theorie-Seminars.
 5. Die Studienelemente der Zusatzfächer (vgl. Absatz 2) sind:
 - a) Identisch mit den Angeboten der Fächer (6.1) – (6.4)
 - b) Für das Fach Sozialökonomie: (EDV in der sozialen Arbeit II“ (4 SWS (S)) und „Finanz- und Rechnungswesen II“ (2 SWS (S)).
 6. Berufstätigen Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium als Teilzeitstudium zu absolvieren.
Im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums können Wahlmöglichkeiten der Fächer (6.1) – (6.4) eingeschränkt werden.
 7. Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anlage 1 dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl in Semesterwochenstunden (SWS) an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
 8. Im Rahmen des Studiums sollen Exkursionen durchgeführt werden, wenn sie zur Vermittlung der Studieninhalte erforderlich sind.
- (4) Während des Studiums ist eine Praxistätigkeit von mindestens 105 Arbeitstagen (als Blockpraktikum und als Teilpraktikum) zu erbringen.
- (5) Durchführung der Praktika
1. Blockpraktikum
 - 1.1 Das Blockpraktikum besteht aus einer dreimonatigen zeitlich zusammenhängenden Tätigkeit in einer Dienststelle oder Einrichtung der Sozialarbeit.
 - 1.2 Es wird am Ende des 3. Semesters, in der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit und zu Beginn des 4. Semesters abgeleistet.

2. Teilzeitpraktikum

- 2.1 Das Teilzeitpraktikum besteht in der Arbeit an einer umgrenzten Aufgabe, durch die typische Arbeitsvollzüge der Sozialarbeiter kennengelernt und beispielhaft Probleme und Möglichkeiten der Sozialarbeit erfahren werden können.
- 2.2 Es ist inhaltlicher Bestandteil des Praxis-Theorie-Seminars und wird im 5. und 6. Semester abgeleistet (mind. 40 Arbeitstage).
- 2.3 Das Teilzeitpraktikum beginnt mit einer Vorbereitungs- und Informationsphase, in der hinreichende Kenntnisse über die Dienststelle/Einrichtung und die Praxisaufgabe erarbeitet werden sollen.
- 2.4 In einem Auswertungsseminar wird im Zusammenhang mit dem Grundlagenseminar des Praxis-Theorie-Seminars die Arbeit der Praktikanten kontinuierlich reflektiert.

3. Durchführung

Das Verfahren zur Durchführung von Block- und Teilzeitpraktika regeln die als **Anlage 2** beigefügten Richtlinien des Fachbereichs.

(6) Praxis-Theorie-Seminar (PTS)

1. Im 5. und 6. Fachsemester werden spezifische Praxis-Theorie-Seminare (PTS) angeboten. Die PTS sind projekt-, problem- und fallbezogen. Sie dienen anwendungsbezogener Lehre und Forschung und dem Kennenlernen und der Reflexion von Handlungsvollzügen in der Wirklichkeit eines repräsentativen Arbeitsbereiches.
2. Das PTS ist inhaltlich eine Einheit, bestehend aus:
 - dem Grundlagenseminar,
 - dem Kontaktseminar,
 - dem Teilzeitpraktikum,
 - dem Auswertungsseminar.
3. Aus dem PTS soll das Thema der Diplomarbeit entwickelt werden.
4. Das Verfahren zur Durchführung des PTS regeln die als **Anlage 2** beigefügten Richtlinien des Fachbereichs.

§ 8

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierten Abschluss des Studiums. Sie wird durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 9

Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung und eines erfolgreich abgeschlossenen gelenkten Berufspraktikums wird im Studiengang Sozialarbeit die „staatliche Anerkennung“ ausgesprochen (vg. § 22 DPO).

§ 10**Inkrafttreten; Veröffentlichung; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer**

- (4) Diese Studienordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.
Sie wird in den FH Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund – veröffentlicht.
- (5) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Sozialarbeit Anwendung, die im Wintersemester 1993/94 ihr Studium am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1993/94 aufgenommen haben, wird diese Studienordnung auf Antrag angewendet.
Das Antragsverfahren regelt der Prüfungsausschuss.
Für Studierende, die keinen Antrag gemäß § 2 Satz 2 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 1995 jedoch nicht abgeschlossen haben, gilt dann die Studienordnung gemäß Absatz 1.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialarbeit vom 5.6.1991 und vom 7.7.1993 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.7.1991 und 14.7.1993.

Dortmund, den 25. August 1993

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Kottmann

Studienplan für den Studiengang Sozialarbeit

Pflichtfächer

	<u>1. Stdj.</u>	<u>2. Stdj.</u>	<u>3. Stdj.</u>
1. <u>Methoden der Sozialarbeit</u>			
Einführung in die Sozialarbeit	2 V	--	--
Einführung in die Arbeitsfelder	2 V	--	--
Sozialmanagement, Organisations- Beratung, Personalführung			2 V
Methoden der Sozialarbeit I	2 Ü	--	--
Methoden der Sozialarbeit II	--	2 S (PVM)* ¹	--
Methoden der Sozialarbeit III	--	--	2 S (PVM)
Beobachtung/Bericht	2 S	--	--
Gesprächsführung/Bericht	2 S	--	--
Mediengruppe	2 S	--	--
Praxisbetreuung/Blockpraktikum	--	5 P	--
Praxis-Theorie-Seminar	--	--	24 S (PVM)
2. <u>Rechtswissenschaft</u>			
Einf. i. d. Rechtswissenschaft	2 V	--	--
Familienrecht I	--	2 V	--
Strafrecht I	2 V	--	--
Familienrecht II	--	2 Ü	--
Strafrecht II	--	2 Ü	--
Spezielle Rechtsanwendung	--	--	2 S
Jugendhilfe I	2 V	--	--
Jugendhilfe II	--	2 Ü	--
Jugendhilfe III	--	--	2 S (PVR)
Sozialhilfe I	2 V	--	--
Sozialhilfe II	2 Ü/S	--	--
Sozialhilfe III	--	2 Ü/S (PVR)	--
3. <u>Soziologie</u>			
Allgemeine Soziologie	2 V	--	--
Spezielle Soziologie I	2 V	--	--
Spezielle Soziologie II	--	2 Ü	--
Spezielle Soziologie III	--	--	2 S (PVS)
Empirische Soziologie I	--	2 V	--
Empirische Soziologie II	--	2 S (PVS)	--

Wahlpflichtfächer

	1. Stdj.	2. Stdj.	3. Stdj.
4.1 <u>Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik</u>			
Grundlagen d. Kommunalpolitik	2 V	--	--
Sozialpolitik	2 V	--	--
Arbeitnehmerschutz und soziale Sicherung	--	2 V	
Bereiche d. Politikwissen. I	--	2 Ü (PVPo)	
Bereiche d. Politikwissen. II	--	--	2 S (PVPo)
4.2 <u>Verwaltung und Organisation</u>			
Grundlagen d. Sozialadministration	--	2 V	--
Organisationstheorie/-entwicklung	--	2 S	--
Verwaltungsrecht I	--	2 V	--
Verwaltungsrecht II	--	2 Ü	--
Grundlagen d. Finanz- u. Rechnungs- wesens i. d. soz. Arbeit I			2 V
EDV in der sozialen Arbeit I			2 V
5.1 <u>Psychologie</u>			
Allgemeine Psychologie	2 V	--	--
Sozial-/Entwicklungspsychologie	2 V	--	--
Ausgewählte Themen I	2 Ü (PVPs)	--	--
Ausgewählte Themen II	2 S (PVPs)	--	--
5.2 <u>Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie</u>			
Allgemeine Sozialmedizin	2 V	--	--
Spezielle Sozialmedizin	2 Ü (PVSm)	--	--
Allgemeine Psychopathologie	--	2 V	--
Spezielle Psychopathologie	--	2 S (PVSm)	--
6.1 <u>Erziehungswissenschaft</u>			
Erziehungsw. Grundlg. d. Sozialarb.	2 V	--	--
Institutionen der Sozialpädagogik	2 Ü (PVEw)	--	--
Päd. Institutionen u. Prozesse	--	2 V	--
Methoden der Sozialpädagogik	--	2 S (PVEw)	--
o d e r			
6.2 <u>Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)</u>			
Erziehungsw. Grundlagen d. Sozialarbeit	2 V	--	--
Institutionen der Sozialpädagogik	2 Ü (PVMp)	--	--
Medienpädagogische Theorien	--	2 V	--
Meth. d. mus.-komm. Konfliktbhlg.	--	2 S (PVMp)	--
o d e r			

	1. Stdj.	2. Stdj.	3. Stdj.
6.3 <u>Sozialphilosophie/Sozialethik</u>			
Erziehungsw. Grundlg. d. Sozialarb.	2 V	--	--
Institutionen der Sozialpädagogik	2 Ü (PVSp)	--	--
Berufsethik der Sozialarbeit, oder	--	2 V	--
Ethik in der Sozialökonomie	--	2 S (PVSp)	--
Realis. pol.-ethischer Wervorst.	--		
o d e r			
6.4 <u>Arbeits- und Berufspädagogik</u>			
Erziehungsw. Grundlg. d. Sozialarb.	2 V	--	--
Institutionen der Sozialpädagogik	2 Ü (PVAp)	--	--
Berufspäd. Probleme u. Methoden	--	2 V	--
Didaktik u. Methodik d. Berufspäd.	--	2 S (PVAp)	--
<u>W a h l f ä c h e r/Zusatzfächer</u>			
a) aus den Fächern 1 – 6.4			6 V
oder			
b) Sozialökonomie			
Finanz- und Rechnungswesen			
i. d. sozialen Arbeit II			2 S (PVSÖ) *2
EDV in der soz. Arbeit II			4 S (PVSÖ) *2
	46 SWS	43 SWS	46 SWS

Zusätzlich zu den 135 SWS ist eine Praxistätigkeit im Umfang von mind. 105 Arbeitstagen zu erbringen.

Hinweise und Erläuterungen:

*1) Nach § 19 Abs. 5 und 6 DPO Sozialarbeit ist in insgesamt 4 Fächern für die Zulassung zur Fachprüfung eine Prüfungsvorleistung (PV) erforderlich:

In jedem der drei Pflichtfächer (s. Studienplan Nr. 1 bis 3) ist eine PV zu erbringen. Hinzu kommt eine PV nach Wahl der Studierenden in einem der Wahlpflichtfächer (s. Studienplan Nr. 4.1 bis 6.4).

Die PV in einem Fach setzt sich aus mehreren Studienleistungen zusammen. Die für die jeweilige PV geforderten Studienleistungen sind im Studienplan wie folgt gekennzeichnet:

PVM: Studienleistungen für die PV im Fach „Methoden der Sozialarbeit“

PVR: Studienleistungen für die PV im Fach „Rechtswissenschaften“

PVS: Studienleistung für die PV im Fach „Soziologie“

PVPo: Studienleistung für die PV im Fach „Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik“

PVPs: Studienleistung für die PV im Fach „Psychologie“

PVSm: Studienleistung für die PV im Fach „Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie“

PVEw: Studienleistung für die PV im Fach „Erziehungswissenschaft“

PVMp: Studienleistung für die PV im Fach „Medienpädagogik“

PVSp: Studienleistung für die PV im Fach „Sozialphilosophie/Sozialethik“

PVAp: Studienleistung für die PV im Fach „Arbeits- und Berufspädagogik“

PVSö: Studienleistung für die PV im Zusatzfach „Sozialökonomie“

*2) Wird das Wahlfach Sozialökonomie gem. § 30 DPO als Zusatzfach studiert, ist für die Zulassung zur Fachprüfung eine PV erforderlich, die sich aus den entsprechend gekennzeichneten Studienleistungen (PSVö) zusammensetzt.

PRAKTIKUMSRICHTLINIEN

Abschnitt 1 Allgemeines

1. Geltungsbereich der Praktikumsrichtlinien

Diese Praktikumsrichtlinien regeln auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) und der Studienordnung (StO) für den Studiengang Sozialarbeit die für das Studium obligatorische Praxistätigkeit gem. §§ 4 Abs. 1 und 21 DPO, § 7 Abs. 4 und 5 StO.

2. Dauer der Praxistätigkeit

Die Praxistätigkeit in Einrichtungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik umfasst gemäß § 7 Abs. 4 und 5 StO ein zeitlich zusammenhängendes, dreimonatiges Vollzeitpraktikum und ein weiteres Praktikum, das sich durchgehend über zwei Semester erstreckt und nach einer vierzehntägigen Vollzeitphase einen durchschnittlichen Umfang von wöchentlich acht Arbeitsstunden hat (Teilzeitpraktikum).

3. Ziele und Inhalte

3.1. Die Praxistätigkeit im Studium dient dazu, praktische Erfahrungen in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu sammeln, problemadäquates und methodisch fundiertes Handeln einzuüben, die eigenen Fähigkeiten selbstkritisch zu erproben und in der Auseinandersetzung mit Werten und Zielen sozialer Arbeit berufliche Haltungen zu entwickeln.

3.2. Die Praxistätigkeit ist unter fachlicher Anleitung¹ abzuleisten. Die Anleitung soll durch staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter bzw. durch Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in dem Arbeitsfeld, in dem das Praktikum stattfindet, erfolgen.

3.3. Für jedes Praktikum werden in einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung zwischen Studierenden, Anleitern und zuständigen Hochschullehrenden Praxisort, Lernziele, Arbeitszeit und die Zeiten für die regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgespräche festgelegt und die Erwartungen an die am Praktikum Beteiligten umschrieben.

4. Praxissekretariat

Für die Abwicklung der Anmeldungen und der Genehmigungen der Praktika ist das Praxissekretariat zuständig. Es berät in allen die Praktika betreffenden Fragen.

5. Praxisausschuss

Der Praxisausschuss ist der Fachausschuss des Fachbereichsrats für alle mit den Praktika zusammenhängenden Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gegeben ist. Insbesondere genehmigt er die Praktika.

6. Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit

Für die Studierenden bleibt der Studentenstatus während der vom Fachbereich genehmigten Praxistätigkeit erhalten.

¹ gemeint ist die Anleitung durch die im selben Aufgabenbereich tätigen, unmittelbaren Anleiterinnen bzw. Anleiter der Praktikantinnen und Praktikanten

7. Fehlzeiten

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen müssen durch entsprechende Verlängerung der Praxistätigkeit ausgeglichen werden, falls sie 1/12 des vorgeschriebenen Umfangs der Praxistätigkeit überschreiten.

8. Wiederholung

Nicht erfolgreich abgeleistete Praktika können wiederholt werden.

Abschnitt 2 Dreimonatiges Vollzeitpraktikum

9. Ziele

Das dreimonatige Vollzeitpraktikum dient dazu, sich im künftigen Berufsfeld zu orientieren, die eigene Motivation zum Beruf zu klären und durch lernende Teilnahme an der Bearbeitung umgrenzter Aufgabenstellungen berufliches Handeln exemplarisch zu üben.

10. Durchführung

10.1. Das Vollzeitpraktikum soll in der Regel im Anschluss an das (verkürzte) dritte Studiensemester in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März absolviert werden.

10.2. Das Praktikum muss vom Fachbereich (Praxisausschuss) genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung des Blockpraktikums ist spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf den hierfür vorgesehenen Formularen (dreifach) beim Praxissekretariat einzureichen.

10.3. Mit Beginn des dem Vollzeitpraktikum vorausgehenden Wintersemesters nehmen die zukünftigen Praktikanten an einem zweisemestrigen, arbeitsfeldbezogenen Seminar teil, mit dem das Praktikum vorbereitet, begleitet und ausgewertet wird. Die Seminare sollen mindestens acht und höchstens zwölf Studierende umfassen. Sie werden jeweils zum Ende des vorangehenden Sommersemesters durch Aushang bekannt gemacht.

10.4. Die theoretische Begleitung des Vollzeitpraktikums umfasst in der Regel einen halben Arbeitstag pro Woche. Die Termine der Begleitveranstaltungen teilt die bzw. der zuständige Hochschullehrende (Seminarleiterin bzw. Seminarleiter) zu Beginn des Praktikums der Praxisstelle mit.

10.5. Spätestens 4 Wochen nach Beginn des Praktikums legen die Studierenden den zuständigen Hochschullehrenden (Seminarleiterin bzw. Seminarleiter) die mit der Praxisstelle getroffene Praktikumsvereinbarung zur Ergänzung und Bestätigung vor.

10.6. Zum Ende des Blockpraktikums fertigen die Studierenden einen schriftlichen Bericht, in dem sie ihre Zielsetzungen, ihre Beobachtungen und Erfahrungen, sowie Verlauf und Ergebnisse ihrer Praxistätigkeit ausführlich reflektieren.² Der Praktikumsbericht ist Grundlage für die Auswertung des Praktikums.

10.7. Die bzw. der zuständige Hochschullehrende (Seminarleiterin bzw. Seminarleiter) soll jede Studentin bzw. jeden Studenten mindestens einmal am Praxisort besuchen. Der Besuch dient der gemeinsamen Zwischenauswertung des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsvereinbarung.

² Eine Auflistung der zu behandelnden Gesichtspunkte enthält der vom Praxisausschuss herausgegebene Berichtsleitfaden für das Vollzeitpraktikum.

10.8. Unmittelbar nach Beendigung des Praktikums ist die von der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter unterzeichnete Stellungnahme zum Praktikumsverlauf auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt einzureichen. Die Stellungnahme ist von den Studierenden abzuzeichnen. Die erfolgreiche Ableistung des Vollzeitpraktikums wird von der bzw. dem zuständigen Hochschullehrenden unter Berücksichtigung der Praktikumsvereinbarung, der Stellungnahme zum Praktikumsverlauf, der Mitarbeit im Seminar und des Praktikumsberichts bescheinigt. Erst mit dieser Bescheinigung gilt das Praktikum als ordnungsgemäß abgeleistet.

Abschnitt 3 Zweisemestriges Teilzeitpraktikum

11. Ziele

Das zweisemestriges Teilzeitpraktikum dient dazu, im Rahmen einer umgrenzten Aufgabenstellung methodisch fundiertes Handeln zu üben. Dabei sollen theoretische Kenntnisse und Handlungskonzepte auf die konkrete Situation übertragen und bei der Problemanalyse und der Problemlösung angewendet werden.

12. Durchführung

12.1. Das Teilzeitpraktikum wird nach erfolgreicher Ableistung des dreimonatigen Vollzeitpraktikums im fünften und sechsten Semester absolviert.

12.2. Es soll in einer anderen Einrichtung und in einem anderen Arbeitsfeld als das vorangegangene Vollzeitpraktikum abgeleistet werden.

12.3. Es wird durch Gruppensupervision (maximal acht Teilnehmende) im Umfang von drei Semesterwochenstunden begleitet. Es wird theoretisch begleitet durch ein zweisemestriges Praxis-Theorie-Seminar (maximal 15 Teilnehmende) im Umfang von je vier Semesterwochenstunden.

12.4. Das Teilzeitpraktikum kann auch als Projektpraktikum abgeleistet werden.

12.5. Das Teilzeitpraktikum setzt zu Anfang des fünften Semesters mit einer vierzehntägigen Vollzeitphase ein und wird danach durchgehend bis zum Ende des sechsten Semesters mit durchschnittlich acht Arbeitsstunden wöchentlich abgeleistet. Es umfasst insgesamt 50 Arbeitstage oder 400 Arbeitsstunden. Die Arbeitszeitregelung ist dem Antrag auf Genehmigung beizufügen.

12.6. Als Projektpraktikum muss das Praktikum mindestens acht Semesterwochenstunden, davon vier Stunden Praxistätigkeit, während des fünften und sechsten Semesters umfassen. Hinzu kommen begleitende Gruppensupervision im Umfang von drei Semesterwochenstunden und weitere theoretische Begleitung im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Projektplan beizufügen, der Umfang und zeitliche Verteilung der zum Projekt gehörigen Studienelemente und Praxistätigkeit ausweist.

12.7. Das Praktikum muss vom Fachbereich (Praxisausschuss) genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens bis zum 30. Juni auf den hierfür vorgesehenen Formularen (dreifach) beim Praxissekretariat einzureichen. Bei einem Projektpraktikum kann der Antrag noch innerhalb eines Monats nach Beginn gestellt werden.

12.8. Nach Beendigung des Praktikums ist von den Studierenden eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum einzureichen. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums wird von der bzw. dem zuständigen Hochschullehrenden (Praxis-Theorie-Seminar-Leiterin/Leiter) bescheinigt. Erst mit dieser Bescheinigung gilt das Praktikum als ordnungsgemäß abgeleistet.

Abschnitt 4 Praxis-Theorie-Seminar

13.1. Das Praxis-Theorie-Seminar ist ein S T U D I E N K O M P L E X bestehend aus:

	Ziel	Inhalte	Lehrende	Ort
Grundlagen- seminar (4 SWS)	Wissen, Erkennt- nisse, die für den Arbeitsbereich relevant sind	Theoretische Grundlagen für ein exem- plarisch ausge- wähltes Arbeits- feld der Sozial- arbeit	1-2 haupt- amtlich Lehrende	FH
Kontakt- seminar (2 SWS)	Erfahrungen hin- sichtlich Bezie- hungen zwischen theoretischen Grundlagen u. Handlungsvoll- zügen	Planen und Ver- werten der für die Praxistätig- keit zutreffenden Inhalte des Grund- lagenseminars	Lehrende	Dienststelle, Einrichtung, FH
Praxistätig- keit (Teil- zeitprakt.); mindestens 40 Arbeitstage *	Kennenlernen von Handlungsvoll- zügen in der Wirklichkeit seines Arbeits- feldes	Umgang mit einzel- nen Klienten, Klientengruppen, Gemeinwesen (Stadtteil)	Praxis- anleiterinnen bzw. Praxis- anleiter am Arbeitsplatz	Dienststelle, Einrichtung, FH
Auswertungs- seminar (6 SWS)	Bewusstwerden der Stärken und Schwächen, Möglichkeiten und Grenzen, die in den beteiligten Personen (Klien- ten u. Studenten), dem methodischen Vorgehen u. den Theoretischen Erkenntnissen liegen	Aufarbeiten der in der Praxis- tätigkeit er- fahrenen Prob- leme und Rück- beziehung der- selben auf Inhalte des Kontakt- u. des Grundlagen- seminars	1 Lehrender	FH

* s. Anlage 2 Abschnitt 3 der Studienordnung

13.2. Zu Beginn des 4. Semesters teilen die anbietenden Lehrenden per Aushang mit, welche Thematik sie anbieten. Die Themen orientieren sich an Arbeitsfeldern der Sozialarbeit.

13.3. Bis zur Mitte des 4. Semesters haben sich die Studierenden einzutragen und sind die Seminare zu bilden. An jedem Seminar sind mindestens 8 höchstens 15 Studierende beteiligt.

13.4. Bis zum Ende des 4. Semesters sind die organisatorischen Vorbereitungen des PTS möglichst abzuschließen. Diese können die Vermittlung von Praxistätigkeiten einschließen.

13.5. Der Zugang zum PTS setzt voraus, dass die Lehrgänge „Beobachtung“ und „Gesprächsführung“ und eine Mediengruppe erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Nachweis ist gegenüber der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten des Grundlagenseminars (PTS) zu erbringen.

Das PTS ist erfolgreich abgeleistet wenn:

- a) die Leistung im Grundlagenseminar mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Grundlage der Bewertung ist die regelmäßige Teilnahme und die schriftliche Arbeit.
- b) das Teilzeitpraktikum erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies setzt eine Bescheinigung über die Praxistätigkeit und die Teilnahme an dem Auswertungsseminar voraus.

13.6. Aus dem PTS soll das Thema der Diplomarbeit entwickelt werden. Im übrigen gelten für die Ausgabe der Themen die §§ 23 und 25 DPO Sozialarbeit.